

15.12.20**Antrag**
des Landes Niedersachsen**Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland
(Baulandmobilisierungsgesetz)**

Punkt 18 der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c – neu – (§ 35 Absatz 4 Satz 1
Nummer 7 – neu – und
Nummer 8 – neu – BauGB)

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

„15. § 35 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) < ... weiter wie Vorlage ...>
- b) < ... weiter wie Vorlage ...>
- c) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 und 8 werden angefügt:

„7. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage zur Schaffung eines Stalles, eines Unterstandes oder eines Auslaufes im Freien, wenn das Vorhaben der Haltung von Haustieren, Huftieren oder Geflügel dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) dem Tierhalter oder einem Familienangehörigen des Tierhalters steht das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück im Außenbereich zu, auf dem oder in dessen Nachbarschaft sich ein zulässigerweise errichtetes Wohngebäude befindet,

- b) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das Wohngebäude nach der Verwirklichung des Vorhabens vom Tierhalter selbst genutzt wird,
 - c) das Vorhaben wird auf dem Wohngrundstück oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft verwirklicht,
 - d) das Vorhaben ist im Verhältnis zum vorhandenen Wohngebäude und zur Grundstücksgröße angemessen,
 - e) das Vorhaben dient nicht der Haltung wildlebender Tierarten,
 - f) im Falle einer gewerblichen Tierhaltung dient das Vorhaben gesundheitlichen Zwecken von Menschen,
8. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage für eine nicht gewerbliche Einrichtung, wenn das Vorhaben der lebenslangen Versorgung von Haus-, Nutz- oder Wildtieren dient, die eine erkennbare Beeinträchtigung aufweisen oder deren Nutzungsfähigkeit gesundheits- oder altersbedingt deutlich eingeschränkt ist und deren Schlachtung oder Einschläferung verhindert werden soll. Nummer 7 Buchstabe a bis c gilt entsprechend.“

Begründung:

Ehemalige Hofstellen und Wohngrundstücke im Außenbereich werden von Käufern nicht selten in der Absicht erworben, im Außenbereich mit Tieren zu leben, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wegen ihrer Art oder Anzahl aus Gründen des Tierschutzes beziehungsweise aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn nicht gehalten werden können. Die vorgeschlagene Rechtsänderung ermöglicht Bauvorhaben für eine derartige Freizeittierhaltung ebenso wie für so genannte „Gnaden-“ beziehungsweise „Lebenshöfe“. Die hier genannten Ställe und Unterstände bieten – neben ihrem allgemeinen Zweck – einen Schutz vor Wolfsübergriffen, die in allen Flächenländern immer häufiger werden, und können im Einzelfall einen massiven Wolfsschutzzaun entbehrlich machen.

Nach geltender Rechtslage sind Bauvorhaben für die Freizeittierhaltung im Außenbereich weder als landwirtschaftliche noch als gewerbliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegiert. Sie sind vielmehr als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB in der Regel unzulässig. Lediglich ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude können unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis g BauGB für die Freizeittierhaltung genutzt werden. Es ist jedoch sachgerecht, Vorhaben für eine derartige Tierhaltung in größerem Umfang gegenüber der Vielzahl der unzulässigen sonstigen Vorhaben zu begünstigen, zumal das äußere Erschei-

nungsbild dieser Anlagen von dem privilegierter landwirtschaftlicher Bauten in den meisten Fällen nicht zu unterscheiden ist. Mit Hilfe der vorgesehenen Regelungen wird zudem einer ausufernden Inanspruchnahme des Außenbereichs vorgebeugt.